

**18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz vom 26.06.1975 i.d.F.
vom 09.12.2020**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 und § 61 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 10.03.2021 folgende Satzung über die Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

- **§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die durch die Verbandsgemeinden bis zum 31.12.2016 geleisteten und beim Verband zum Stichtag 31.12.2016 passivierten Investitionszuschüsse sind beim Verband als Kapitalrücklage als weiterer Posten des Eigenkapital eingestellt und bei den Verbandsmitgliedern als Beteiligungen auszuweisen. Für die Aufteilung auf die Verbandsmitglieder ist der Stand der Einwohnerzahl maßgebend, zu dem die Investitionszuschüsse aufgebracht worden sind.

- **§ 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Ist im Haushaltsjahr die im Finanzhaushalt zu buchende Tilgung höher, als der veranschlagte Zahlungsmittelüberschuss im Ergebnishaushalt, wird die Differenz als allgemeine Finanzdeckungsumlage bei den Mitgliedsgemeinden erhoben. Die daraus folgende Tilgungsumlage wird ebenfalls der Kapitalrücklage zugeführt. Bei Überschuss kann eine Kapitalrückführung erfolgen. Die Erhebung erfolgt aufgrund der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft.

Ausgefertigt, am 10.03.2021



Egon Betz
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.